

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Solarkompass EKV

1. Geltungsbereich

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden (**im Folgenden K**) und der Solarkompass **EKV** (**im Folgenden EKV**). **EKV** widerspricht bereits jetzt eventuellen eigenen AGB des Kunden.

b) Das Verkaufspersonal von **EKV** ist nicht berechtigt, verbindliche Vereinbarungen mit Wirkung für **EKV** zu treffen.

2. Vertragsschluss, Bedingungen

a) Der Vertrag zwischen K und **EKV** kommt zustande, wenn **EKV** den umseitigen Auftrag gegenüber K bestätigt. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragsdatum, ist K an seine Erklärung nicht mehr gebunden.

b) Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass nach Prüfung von **EKV** vor Montage sowie nach Zustimmung durch den jeweiligen Netzbetreiber mindestens 90% der vereinbarten Modulleistung realisierbar sind. Sind weniger als 90% realisierbar, ist der Vertrag unwirksam. K kann jedoch die Ausführung der tatsächlich realisierbaren Modulleistungen ausdrücklich verlangen.

c) Wenn dem K ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, richtet sich dies nach der beiliegenden Widerrufsbelehrung.

d) Kündigt K den Vertrag, ohne dass hierzu ein rechtlicher Grund besteht, so gilt die Regelung des § 648 BGB. In Abweichung zu § 648 Satz 3 BGB wird vermutet, dass **EKV** 15 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. K kann nachweisen, dass **EKV** sich im Rahmen von § 648 BGB einen höheren Betrag anrechnen lassen muss.

3. Vertragsgegenstand, Voraussetzungen

a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Projektierung, Lieferung und Montage von Photovoltaikmodulen, dem Wechselrichter und dem Stromspeicher nebst Anmeldung der Anlage beim zuständigen Energieversorger. **EKV** schuldet nicht die Aktivierung des Netzanschlusses und den Einbau des einspeisefähigen Stromzählers.

b) K hat für die Errichtung der Anlage folgende bauseitigen Voraussetzungen zu schaffen: Statische Tragfähigkeit des Daches oder des sonstigen Montageortes; ungehinderter Zugang zum Montageort; bestehende Elektroinstallation nach den aktuellen Regeln der Technik; funktionsfähiger und stabiler Internetanschluss mit WLAN-Empfang am Installationsort des Wechselrichters und Speichers; ausreichende Bandbreite des Internetanschlusses.

c) Die Einholung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse ist Sache des K.

d) **EKV** hat das Recht, Änderungen an den Vertragsgegenständen vorzunehmen, es sei denn, dies ist für K objektiv nicht zumutbar.

e) **EKV** ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Leistungszeit

a) Die Lieferung der Module erfolgt voraussichtlich 8 Wochen nach Vertragsschluss, vorausgesetzt, der Kunde hat die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt.

b) Ein verbindlicher Fertigstellungstermin muss schriftlich von **EKV** bestätigt sein.

c) Stellt sich während der Lieferung oder Montage heraus, dass K seine Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 3 b) nicht erfüllt hat, so bleibt die Zeit bis zur Herstellung dieser Voraussetzungen bei der Berechnung von Fristen und Terminen außer Betracht.

Weitere Ansprüche von **EKV** bleiben unberührt.

d) Verzögerungen aufgrund von Witterungsbedingungen oder höherer Gewalt (Streik, Naturkatastrophen, Pandemien, öffentliche Vorgaben etc.) bleiben bei der Berechnung von Fristen und Terminen außer Betracht.

5. Preise, Zahlung

a) Verzögert sich die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die K zu vertreten hat, um mehr als 4 Monate, kann **EKV** den Vertragspreis an gestiegene Einkaufspreise anpassen.

b) Der vereinbarte Anlagenpreis ist in zwei Raten zu bezahlen: 90% nach Lieferung von Modulen und Unterkonstruktion; 10% nach Fertigstellung und Abnahme iSd § 640 BGB, jedoch vor dem Zählertausch durch den Energieversorger.

c) Die Zahlungsraten werden fällig innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang einer Rechnung sowie Vorliegen der sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen.

d) **EKV** behält sich vor, den Zählertausch beim Energieversorger erst nach vollständiger Bezahlung des Anlagenpreises zu veranlassen.

e) K kann gegen Zahlungsansprüche der **EKV** nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

6. Leistungsverzug

a) **EKV** kommt in Verzug mit seiner Leistungspflicht, wenn fix vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden.

Leistet **EKV** nach Ablauf einer von K in Textform zu setzenden Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen nicht, so hat K das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des K in Textform, die **EKV** zugehen muss. Das Kündigungsrecht des K ist verwirkt, wenn K es nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist ausübt.

b) Ist ein fixer Termin nicht vereinbart, kommt **EKV** nach Ablauf der unter 4.a) genannten Fristen nur durch Mahnung des K in Verzug.

Leistet **EKV** innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang dieser Mahnung nicht, kann der Kunde nach Ablauf einer gemäß Ziffer 6.a) gesetzten erneuten Nachfrist nach den Bestimmungen unter Ziffer 6.a) vom Vertrag zurücktreten.

c) **EKV** kommt dann nicht in Verzug, wenn **EKV** aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, selbst nicht beliefert wird. **EKV** ist verpflichtet, die ausbleibende Selbstbelieferung dem K unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Nichtbelieferung mehr als 4 Monate, können beide Parteien nach dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, K jedoch nur dann, wenn es für ihn unzumutbar ist, eventuell von **EKV** vorgeschlagenen Ersatzprodukte zu akzeptieren. Bei Rücktritt hat **EKV** dem K unverzüglich die geleisteten Anzahlungen zurückzubezahlen, allerdings nur so weit die bereits erbrachten Leistungen des **EKV** für den Kunden infolge des Rücktrittes keinen Wert mehr haben. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

d) K kann nach allgemeinen Regeln Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Die Erstattung fiktiver Entgelte aus nicht erfolgter Stromeinspeisung ist ausgeschlossen.

7. Zahlungsverzug

a) K kommt in Zahlungsverzug mit Erhalt einer Mahnung oder Zahlungserinnerung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung, § 286 Abs. 3 BGB.

b) Die Folgen des Zahlungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Entgelts Eigentum der **EKV**.

b) Für den Fall, dass **EKV** sein Eigentum aufgrund gesetzlicher Vorschriften verliert, tritt K bereits jetzt, aufschiebend bedingt, seinen Anspruch auf Einspeisevergütung gegen den Netzbetreiber in Höhe des jeweiligen Verzugsbetrages an die annehmende **EKV** ab.

9. Abnahme

a) Nach Abnahmereife der Anlage hat K diese gegenüber **EKV** oder dessen Beauftragten abzunehmen. Die vorbehaltlose Aufnahme der Nutzung oder die vorbehaltlose Zahlung der fälligen Rechnungen stehen einer Abnahme gleich. Die Installation des Stromzählers durch den Energieversorger ist nicht Abnahmevoraussetzung.

b) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Mängel

a) Zeigt sich ein Mangel der Leistung von **EKV** so hat K der **EKV** zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Wird für die Nachbesserung eine Frist gesetzt, so muss diese mindestens 21 Kalendertage betragen.

b) Beseitigt **EKV** den Mangel nicht innerhalb der von K gesetzten Frist, so stehen K die gesetzlichen Rechte zu. Der Ersatz fiktiver Entgelte aus nicht erfolgter Stromeinspeisung ist ausgeschlossen.

11. Haftung

a) K haftet für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3.b). Im Übrigen haftet K nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) **EKV** haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch **EKV** oder deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen sowie für sonstige Schäden, die

auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **EKV** oder deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen. Im Übrigen ist die Haftung von **EKV** ausgeschlossen.

c) **EKV** haftet nicht für entgangenen Gewinn.

d) Sollte **EKV** für einen Schaden haften, hat sie, sofern für K zumutbar, das Recht, den Schaden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

12. Sonstiges

- a) Die Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- b) Alle einseitigen Erklärungen der Parteien auf der Grundlage dieses Vertrages bedürfen zumindest der Textform.
- c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder nichtigen Klausel möglichst nahekommt.
- d) Der Vertrag unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- e) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München.

(Stand 01.08.2024)